

### **Beschlussvorlage**

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport**

---

**Betreff:** **Einführung einer Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung von Betriebsausstattungen bei freigemeinnützigen Trägern von Kindertageseinrichtungen**

Bezug: Vorlage 239/2011; Vorlage 262e/2011; Vorlage 9/2011

Anlagen: 2 Anlage 1: Richtlinie für eine alternative Investitionskostenförderung für kleine freigemeinnützige Träger.

Anlage 2: Richtlinie für eine alternative Investitionskostenförderung für kleine freigemeinnützige Träger.

---

#### **Beschlussantrag:**

1. Die Einführung einer städtischen Förderrichtlinie für die Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung von Betriebsausstattungen im Bereich der Kindertagesbetreuung nach Anlage 1 der Vorlage 9a/2011 wird beschlossen.
2. Die Einführung einer alternativen städtischen Förderrichtlinie für die Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung von Betriebsausstattungen für kleine freie Träger im Bereich der Kindertagesbetreuung nach Anlage 2 zu dieser Vorlage 9a/2011 wird beschlossen.
3. Für Zuschussverfahren, die bis zum In-Kraft-Treten der Förderrichtlinien bereits beschlossen, aber noch nicht abgeschlossen sind, wird eine Übergangsregelung gemäß Punkt 3.3 beschlossen.
4. Die Förderrichtlinien nach Beschlussantrag 1 und 2 treten ab 01.01.2012 in Kraft.

#### **Ziel:**

Eröffnung einer Förderrichtlinie entsprechend der finanziellen Bedingungen kleiner freigemeinnütziger Träger.

#### **Begründung:**

##### **1. Anlass**

Mit Vorlage 9/2011 legte die Verwaltung eine Richtlinie zur finanziellen Förderung der freigemeinnützigen Träger bei Investitionsmaßnahmen und der Beschaffung von Betriebsausstattung zur Beschlussfassung vor. Darin ist ein städtischer Zuschuss in Höhe von 50 % nach Abzug von eventuellen öffentlichen Zuschüssen Dritter vorgesehen, so dass sich für die Träger ebenfalls ein Eigenanteil in Höhe von 50 % ergibt. Diese Regelung entspricht dem bisherigen Vorgehen bei der Bezuschussung von investiven Maßnahmen.

Mit den Vorlagen 239/2011 (für große freigemeinnützige Träger) und 262e/2010 (für kleine freigemeinnützige Träger) hat der Gemeinderat beschlossen, dass Kapitalkosten, die bei der

Finanzierung dieses Eigenanteils entstehen, von der Stadt im Rahmen der Betriebskostenförderung bezuschusst werden. Kapitalkosten entstehen zum Beispiel in Form von Zinsen, sofern der Träger eine Fremdfinanzierung des Eigenanteils benötigt und dafür ein Darlehen bei einer Bank aufnehmen muss.

Anlässlich laufender Zuschussverfahren im investiven Bereich haben Vertreterinnen und Vertreter der kleinen freigemeinnützigen Träger mitgeteilt, dass sie finanziell nicht in der Lage sind, einen Eigenanteil zu tragen. Sie können ihre Darlehen nicht aus eigener Finanzkraft zurückzahlen und sind davon ausgegangen, dass die Stadt sowohl Zins als auch Tilgung im Rahmen der Betriebskostenförderung bezuschusst.

## 2. **Sachstand**

Bereits in der Vergangenheit haben kleine freigemeinnützige Träger bei Investitionsmaßnahmen einen Eigenanteil von 50 % aufbringen müssen. Das bisherige Bezuschussungssystem sah keine Förderung der Ausgaben für Zins und Tilgung dieses Eigenanteils vor.

Aufgrund der bisher bestehenden Verträge erhielten kleine freigemeinnützige Träger jedoch eine Sachkostenpauschale, die sie auch zur Aufbringung ihres Eigenteils und etwaiger Zinsen dafür einsetzen konnten und ggf. letztendlich mussten, sofern sie dafür keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten hatten. In einigen Fällen hatten zum Beispiel Eltern den Trägern Kapital zur Deckung des Eigenanteils zur Verfügung gestellt. Eine solche Vorgehensweise setzt jedoch eine sehr starke Identifizierung der Eltern mit der Konzeption der Einrichtung voraus (Beispiel: Initiative für eine aktive Schule e.V.), die in Anbetracht der Finanzierungshöhe nicht in allen Fällen erwartet werden kann.

Eine Sachkostenpauschale existiert nach dem neuen Bezuschussungssystem nicht mehr. Das neue Förderungssystem differenziert inhaltlich strenger und transparenter zwischen laufenden (jährlich anfallenden) Betriebskosten und einmaligen (anfänglich oder in großen Zeitabständen anfallenden) Investitionskosten. Laufende Betriebskosten – zu denen auch Kapitalkosten in Form von Zinsen gehören – werden über die Betriebskostenförderung bezuschusst, die der Gemeinderat bereits beschlossenen hat. Einmalige Investitionskosten sollen aufgrund der hier vorgelegten Richtlinien bezuschusst werden. Diese Trennung hat den Vorteil, dass sie der Systematik anderer KiTa-Förderungen entspricht und dass auf Einzelfälle sachgerechter eingegangen werden kann, die im investiven Bereich sehr unterschiedlich ausfallen können.

Die Verwaltung hat deshalb nach einer Lösung gesucht, die diese Vorteile beibehält und sowohl den Erhalt der Trägervielfalt als auch die Wirtschaftlichkeit für die Stadt berücksichtigt.

## 3. **Vorschlag der Verwaltung**

- 3.1 Die Verwaltung schlägt vor, dass bei der Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen und Beschaffungen von Betriebsausstattungen grundsätzlich nach der vorgeschlagenen Richtlinie aus Vorlage 9/2011 gefördert wird, das heißt, dass 50 % der Investitionskosten bezuschusst und bei der Betriebskostenbezuschussung die Zinsen einer Fremdfinanzierung des verbleibenden Eigenanteils als Kapitalkosten anerkannt werden.

Zur Umsetzung des Vorschlags muss die Richtlinie in Anlage 1 der Vorlage 9/2011 bzw. die geringfügig angepasste Anlage 1 zu dieser Vorlage 9a/2011 beschlossen werden.

- 3.2 Bezüglich kleiner freigemeinnütziger Träger schlägt die Verwaltung jedoch vor, eine alternative Richtlinie zu beschließen, die von den kleinen freien Trägern\* ausnahmsweise gewählt werden kann, sofern diese finanziell nicht in der Lage sind, den Eigenanteil von 50 % zu erbringen.

\* Keine großen freigemeinnützigen Träger nach der Definition aus Vorlage 186/2011

Das Festhalten am Vorschlag aus Vorlage 9/2011 ohne Ausnahme würde für kleine freigemeinnützige Träger bedeuten, dass sie eine Kindertageseinrichtung nicht bauen oder kaufen können, da sie den Eigenanteil nicht aufbringen können.

Eine Bezuschussung des Eigenanteils und der hierfür anfallenden Zinsen, wie von den kleinen freien Trägern gefordert, würde hingegen eine 100 %-Bezuschussung ohne Eigenanteil bedeuten, obwohl das Eigentum an den bezuschussten Maßnahmen beim Träger entsteht bzw. liegt. Eine solch voll finanzierende Bezuschussung liegt bei Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht im Interesse der Stadt.

Da die Verwaltung die Trägervielfalt jedoch fördern will, schlägt sie eine abweichende Lösung vor, die den kleinen freigemeinnützigen Trägern zum einen ermöglichen soll, Kinderbetreuungsplätze ohne Eigenanteil im investiven Bereich anzubieten und zum anderen die Wirtschaftlichkeit für die Stadt im Blick hat.

#### 3.2.1 Alternative Förderung bzgl. baulicher Investitionsmaßnahmen

Im Bereich baulicher Investitionsmaßnahmen schlägt die Verwaltung vor, dass zukünftig die Stadt bei kleinen freigemeinnützigen Trägern die baulichen Investitionsmaßnahmen selbst vornimmt, sofern die Maßnahme dem Bedarf entspricht und insgesamt angemessen ist. Darin enthalten soll auch die Anschaffung der Erstausrüstung sein, soweit sie fest mit dem Gebäude verbunden ist (zum Beispiel Sanitäreinrichtungen, Küche). Die Stadt wird hierfür auch die öffentlichen Zuschüsse Dritter beantragen.

Der kleine freie Träger mietet das Gebäude/den Gebäudeteil inklusive dieser Ausstattung anschließend an. Die entsprechenden Mietausgaben werden – wie in allen Mietfällen – über die Betriebskostenförderung bezuschusst.

Mit dieser Lösung werden die voll finanzierten Maßnahmen von der Stadt direkt gesteuert bzw. entstehen im Eigentum der Stadt, was für die Stadt wirtschaftlicher ist. Gleichzeitig bringt diese Lösung die Möglichkeit mit sich, dass die Stadt auf geänderte Bedarfe selbst zeitnah reagieren und dadurch eine aktivere Steuerungsrolle übernehmen kann, da ihr Gebäude zur Verfügung stehen.

#### 3.2.2 Alternative Förderung bzgl. Anschaffung sonstiger Erstausrüstung und ihre Ersatzbeschaffung

Der Wert von beweglichen Ausstattungsgegenständen ist weniger dauerhaft und notwendige Ersatzbeschaffungen fallen in unterschiedlichen Zeitabständen an. Die Anschaffung bringt einen gewissen Verwaltungsaufwand mit sich, der bei einer Beschaffung vor Ort am geringsten einzuschätzen ist. Hinzu kommt, dass solche Ausstattungsgegenstände auf die Betreuungskonzeption abzustimmen sind.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dass kleine freigemeinnützige Träger diese Ausstattungsgegenstände selbst anschaffen und die Kosten von der Stadt - nach Abzug von öffentlichen Zuschüssen Dritter - zu 100 % bezuschusst werden. Bezüglich der Ersatzanschaffungen betrifft diese Regelung insbesondere bewegliche Gegenstände über 2.000 Euro, da Ersatzbeschaffungen unter dieser Grenze bereits über die Betriebskostenförderung bezuschusst werden.

- 3.2.3 Alternative Förderung bzgl. baulicher Investitionsmaßnahmen im Außenspielbereich  
Investitionsmaßnahmen im Außenspielbereich sind zwar auch bauliche Maßnahmen und beinhalten fest mit dem Boden verankerte Ausstattungsgegenstände von längerer Dauer, ihre Anordnung und Auswahl ist jedoch auf die einzelne Konzeption abzustimmen und erfordert einen gewissen Verwaltungs- und auch Betreuungsaufwand vor Ort, für den die Träger Betriebskostenzuschüsse erhalten.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dass kleine freigemeinnützige Träger solche Investitionsmaßnahmen inklusive etwaig erforderlicher Ersatzbeschaffungen selbst durchführen und die Kosten von der Stadt - nach Abzug von öffentlichen Zuschüssen Dritter - zu 100 % bezuschusst werden. Soweit die Ausstattungsgegenstände bei Betriebsaufgabe nicht zurückzubauen sind, soll die Stadt sie kostenfrei weiter verwenden dürfen.

Bereits der bisherige Vorschlag aus Vorlage 9/2011 beinhaltet bezüglich der Ersatzbeschaffung von Spielgeräten im Außenbereich eine 100-%ige Bezuschussung bis zu einem Betrag von 3.000 Euro innerhalb von drei Jahren.

Die Einzelheiten des Vorschlags der Verwaltung ergeben sich aus der Richtlinie über alternative Investitionskostenförderung für kleine freigemeinnützige Träger in Anlage 2 zu dieser Vorlage 9a/2011.

- 3.3 Übergangsregelung für bereits laufende Zuschussverfahren  
Bei bereits laufenden Zuschussverfahren und begonnenen Investitionsmaßnahmen kann die neue Investitionskostenbezuschussung nicht mehr berücksichtigt werden. Das hat zur Folge, dass kleine freigemeinnützige Träger in der Zwischenzeit zum Beispiel Eigentum an Grundstücken bzw. Gebäuden erworben und größere Umbaumaßnahmen vorgenommen haben, die zur Zeit nach den Gemeinderatsbeschlüssen nur mit jeweils 50 % von der Stadt bezuschusst werden. Diese Träger sind jedoch davon ausgegangen, dass sie ihren Eigenanteil im Rahmen der Betriebskostenförderung als Kapitalkosten bezuschusst bekommen. Sie haben deshalb nunmehr eine Refinanzierungslücke, die sie aus eigener Kraft nicht schließen können, wenn sie ihre alten Zuschussverträge mit ausreichender Sachkostenpauschale zeitnah aufgeben wollen oder einen solchen Vertrag gar nicht haben.  
Da die Thematik der Tilgung von Darlehen zur Erbringung des Eigenanteils im investiven Bereich tatsächlich während der Zuschussverhandlungen über die Betriebskosten angesprochen aber nicht zu Ende behandelt wurde, schlägt die Verwaltung vor, für diese noch nicht abgeschlossenen Zuschussverfahren kleiner freigemeinnütziger Träger – die keinen alten Betriebskostenzuschussvertrag mit Sachkostenpauschale haben – folgende Übergangsregelung bis zum In-Kraft-Treten der Förderrichtlinien für die Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung von Betriebsausstattungen zu treffen:
- Die Zuschüsse im investiven Bereich werden entsprechend den jeweilig vorhandenen Gemeinderatsbeschlüssen und den daraufhin mit den Trägern geschlossenen Vereinbarungen ausgezahlt. (In der Regel Zuschüsse in Höhe von 50 % nach Abzug anderer Drittzuschüsse)

- Eigenanteile der kleinen freien Träger an den in Ansatz gebrachten Investitionskosten, die den Beschlussfassungen des Gemeinderats zugrunde liegen, werden von der Stadt in Höhe von 100 % bezuschusst, soweit sie fremdfinanziert und noch nicht getilgt sind. In den Beschlussfassungen des Gemeinderats enthaltende Zuschuss-Maximalbeträge gelten dabei entsprechend. (Maximal zusätzliche Zuschüsse in Höhe von 50 %).
- Die Zuschüsse zum fremdfinanzierten Eigenanteil werden entsprechend den Rückzahlungsmodalitäten ausgezahlt, die die Träger mit den Darlehensgebern vereinbart haben. Hierfür haben die Träger der Stadt die notwendigen Unterlagen offen zu legen und die erforderlichen Beträge rechtzeitig bis zum 31.12.2011 zur Berücksichtigung in der Haushaltsplanung mitzuteilen. (Auszahlung entsprechend der Rückzahlungsbedingungen der Fremdfinanzierung).
- Zinsen werden bei der Betriebskostenförderung entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss zur Vorlage 262e/2010 berücksichtigt.
- Mehrkosten, auch soweit sie Teilmaßnahmen betreffen, die für den Betrieb der bezuschussten Einrichtung notwendig und noch nicht im bezuschussten Kostenansatz enthalten sind, werden nicht bezuschusst.
- Die Übergangsregelung gilt für alle Zuschüsse, die bis zum In-Kraft-Treten der Förderrichtlinien vom Gemeinderat der Stadt bereits beschlossen, deren bezuschusste Maßnahmen jedoch noch nicht abgeschlossen sind. Abgeschlossen sind die Maßnahmen, wenn die baulichen Maßnahmen vom Bauleiter oder Handwerker endgültig an den Träger übergeben oder bezuschusste Ausstattungsgegenstände vollständig an den Träger geliefert worden sind.
- Die Übergangsregelung gilt für kleine freigemeinnützige Träger, die spätestens ab dem 01.09.2011 aufgrund eines Fördervertrages nach dem neuen Bezuschussungssystem (Betriebskosten) oder nach den gesetzlichen Förderbestimmungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes bezuschusst werden.

#### 3.4 Zukünftige Bezuschussung

Die Übergangsregelung entsprechend Punkt 3.3 gilt nur bis zum In-Kraft-Treten der Förderrichtlinien. Ab In-Kraft-Treten der Richtlinien gelten diese auch bezüglich solcher Einrichtungen, die durch die Übergangsregelung begünstigt wurden. Eine Bezuschussung von investiven Maßnahmen auf trägereigenen Grundstücken bzw. in trägereigenen Gebäuden erfolgt demnach mit Eigenanteil des Trägers.

- 3.5 Der Vorschlag der Verwaltung wurde am 19.10.2011 mit der Projektgruppe für die Erarbeitung des neuen Bezuschussungssystems besprochen. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Trägervertreterinnen und –vertreter prinzipiell mit dem Vorschlag der Verwaltung einverstanden sind. Als schwierig sahen sie teilweise die Dauer des geforderten Nutzungsrechts und die Stellung einer Sicherheit für den Rückforderungsanspruch an, sowie den zu erbringenden Eigenanteil von 50 % (nach Abzug der Bundeszuschüsse) bei Investitionsmaßnahmen, die im Eigentum des Trägers vorgenommen werden. Darüber hinaus gab es Fragen zur Prüfung der Kostenfeststellung und der Rechnungen, die jedoch geklärt werden konnten.

Die Dauer des geforderten Nutzungsrechtes als Kriterium für die Wirtschaftlichkeit des Zuschusses konnte bei den baulichen Investitionsmaßnahmen im Außenbereich aufgrund der geringeren Zuschusshöhe von 25 auf 10 Jahre reduziert werden. In der Richtlinie in Anlage 2

zu dieser Vorlage wurde dies berücksichtigt. Die Richtlinie in Anlage 1 zur Vorlage 9/2011 wurde entsprechend angepasst und neu als Anlage 1 zu dieser Vorlage 9a/2011 beigefügt.

Die Stellung einer Sicherheit für den Rückforderungsanspruch entspricht zwar der Vorgehensweise bei Bundeszuschüssen. Dort wird eine dingliche Sicherung oder Ähnliches (zum Beispiel Bankbürgschaft oder Kommunalbürgschaft) ab einer Zuschusshöhe von 50.000 Euro für die Schaffung neuer Kleinkindplätze verlangt und steht bei einer Zuschusshöhe unter 50.000 Euro im Ermessen. Soweit in diesem Rahmen jedoch keine eigenen Sicherheiten möglich sind, kann eine Kommunalbürgschaft vorgelegt werden. Da die Stadt für eigene Forderungen nicht selbst bürgt, entfällt diese Möglichkeit beim städtischen Zuschuss.

Die Verwaltung hat in den Richtlinien deshalb nunmehr die Forderung nach einer Sicherheit für den Rückforderungsanspruch unabhängig von der Zuschusshöhe insgesamt ins Ermessen gestellt, um besser auf die Einzelfälle eingehen zu können.

Bezüglich der weiteren grundsätzlichen Reduzierung des Eigenanteils bei Investitionsmaßnahmen im Eigentum eines Trägers ist die Verwaltung der Auffassung, dass diese in dem freiwilligen Zuschussbereich wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

#### 4. **Finanzielle Auswirkungen**

##### 4.1 Die Übergangsregelung hat folgende finanziellen Auswirkungen:

Derzeit sind folgende Zuschussverfahren noch nicht abgeschlossen, die die Übergangsregelung betreffen könnte:

#### **Investitionskostenzuschüsse an kleine freigemeinnützige Träger**

Stand: 28.09.11

<b>Vorlage</b>	<b>Zuschuss für ...</b>	<b>Städtischer Zuschuss in €</b>	<b>Einrichtung</b>
368/2008	Kauf von Wohnungen	90.000	Depot
64/2010	Umbau, Ausstattung, Außenbereich	51.350	Schwärzloch
1a/2011	Ausstattung + Außenbereich	43.500	Neckarbogen
1a/2011	Ausstattung 3.Gr.	17.500	Schäfchen
143/2011	Umbau, Küche	11.645	Lustnauer Kinderkiste
290/2011	Ausstattung, Umbau, Küchen	28.675	Schäfchen*
<b>Summe</b>		<b>242.670</b>	

\* Vorlage noch nicht beschlossen

Die beschlossenen Zuschüsse umfassen ein Volumen von ca. 243.000 Euro, wobei sich die Auszahlung auf mehrere Jahre erstreckt. Die vorgeschlagene Übergangsregelung führt zu einer Verdoppelung der Zuschussquote auf maximal 100 %, somit können weitere ca. 243.000 Euro erforderlich werden. Welcher Betrag davon im Haushaltsjahr 2012 einzustellen ist, kann erst nach Offenlegung der Rückzahlungsmodalitäten durch die kleinen freigemeinnützigen Träger bestimmt werden. Die Verwaltung versucht bis zur Beschlussfassung eine Aussage hierzu bei den betroffenen Trägern einzuholen und stellt die ermittelten jährlich anfallenden Teilbeträge in den Haushaltsplan 2012 ein.

- 4.2 Die finanziellen Auswirkungen der zukünftigen Regelung der Bezuschussung der kleinen freigemeinnützigen Träger im investiven Bereich sind derzeit noch nicht bezifferbar.

## 5. **Anlagen**

Anlage 1: Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für die Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung von Betriebsausstattungen im Bereich der Kindertagesbetreuung

Anlage 2: Richtlinie für eine alternative Investitionskostenförderung für kleine freigemeinnützige Träger.





## **Richtlinie der Universitätsstadt Tübingen für die Gewährung von Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung von Betriebsausstattungen bei freigemeinnützigen Trägern von Kindertageseinrichtungen**

### **I. Förderziel**

Ziel dieser Richtlinie ist, freigemeinnützige Träger von Kindertageseinrichtungen beim Ausbau der bedarfsgerechten Kinderbetreuung für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt finanziell zu unterstützen.

### **II. Förderzweck**

Im Rahmen der Bedarfsplanung für Kinderbetreuung wird es erforderlich sein, für Kinder, die in Tübingen wohnen, zusätzliche Betreuungsplätze zu schaffen oder vorhandene Plätze zu erhalten. Dementsprechend sollen Investitionsmaßnahmen durch freigemeinnützige Träger von Kindertageseinrichtungen, wie Neubau-, Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie die dazugehörigen Ausstattungsinvestitionen gefördert werden.

### **III. Zuschussempfänger**

Zuschüsse nach dieser Richtlinie können an gemeinnützige Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bewilligt werden.

### **IV. Bauliche Investitionsmaßnahmen**

#### 1. Zuwendungsfähige Investitionsmaßnahmen

Zuwendungsfähig sind folgende baulichen Investitionsmaßnahmen soweit sie wirtschaftlich, erforderlich und angemessen sind:

- Kauf eines Grundstücks oder von Teileigentum an einem Gebäude zur Nutzung für die Kindertagesbetreuung
- Neubau einer Kindertageseinrichtung,
- Umbau eines bestehenden Gebäudes in eine Kindertageseinrichtung
- Instandsetzungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen

einschließlich damit verbundener Umzugsmaßnahmen, Raumanmietung oder vorübergehender Ersatzraumaufgaben und nachgewiesenen Dienstleistungsausgaben bis höchstens 18 % der Investitionsausgaben.

Neubau ist die erstmalige Erstellung eines Gebäudes oder eines zusätzlichen Gebäudeteils zur ausschließlichen Nutzung als Kindertageseinrichtung.

Umbaumaßnahmen sind betriebsnotwendige oder technisch erforderliche Maßnahmen zur Schaffung von neuen Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen.

Instandsetzungsmaßnahmen sind betriebsnotwendige oder technisch erforderliche Maßnahmen auch zur Sanierung oder Modernisierung, wenn durch sie bauliche Mängel, die die Weiterführung der Einrichtung in gesundheitlicher, feuerpolizeilicher oder pädagogischer Hinsicht gefährden, beseitigt werden oder wenn sie zur Erfüllung technischer Vorschriften notwendig sind oder der Energieeinsparung dienen, soweit sie vor dem Hintergrund des Gebäudewertes nicht unwirtschaftlich sind.

Maßnahmen, die der Wiederherstellung der äußeren Ansehnlichkeit dienen oder aufgrund betrieblich bedingter Abnutzung erforderlich sind (Schönheitsreparaturen und kleinere Instandsetzungsmaßnahmen) sowie Maßnahmen zur Beseitigung von vorsätzlichen oder fahrlässig erbrachter Schäden fallen nicht hierunter.

Gefördert wird die wirtschaftlichste Lösung.

## 2. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuschüsse können nach Maßgabe des Förderzwecks bewilligt werden, wenn

- 2.1 a) die Universitätsstadt Tübingen den Bedarf der Investitionsmaßnahme in der Bedarfsplanung ausdrücklich anerkannt hat oder  
b) soweit es sich um eine Investitionsmaßnahme für bereits vorhandene Plätze handelt, die Betreuungsplätze zum Zeitpunkt der Antragstellung noch mindestens 5 Jahre in der Bedarfsplanung aufgenommen sind, und
- 2.2 die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme unter Berücksichtigung des beantragten Zuschusses gesichert ist und
- 2.3 die Finanzierung und Realisierung der Investitionsmaßnahme einvernehmlich mit der Universitätsstadt Tübingen abgestimmt ist und
- 2.4 a) der Zuwendungsempfänger selbst Eigentümer des Förderobjektes ist oder  
b) der Zuwendungsempfänger selbst Eigentümer des Förderobjektes werden soll und das Betreuungsangebot auf Mietbasis nicht realisiert werden kann und die Stadt zur Deckung des Bedarfs selbst kaufen müsste oder  
c) der Zuwendungsempfänger, der nicht selbst Eigentümer des Förderobjektes ist, ein gesichertes Nutzungsrecht über 25 Jahre besitzt. Dieses kann z.B. durch Vorlage eines Mietvertrages über den entsprechenden Zeitraum belegt werden.) Liegen die anrechnungsfähigen Kosten für bauliche Investitionsmaßnahmen unter den Kostenobergrenzen gemäß Ziffer 3 kann sich die Dauer des Nutzungsrechts reduzieren.
- 2.5 mit der Realisierung der Investitionsmaßnahme noch nicht begonnen wurde.

## 3. Anrechnungsfähige Kosten – Kostenobergrenzen

- 3.1 Anrechnungsfähige Kosten beim Kauf eines Grundstücks oder Gebäudeteils sind alle Kosten, die für den Grunderwerb anfallen, einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z.B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge.
- 3.2 Anrechnungsfähige Kosten für sonstige bauliche Investitionsmaßnahmen sind alle Aufwendungen, die hierfür unter Berücksichtigung der Angemessenheit, Zweckmäßigkeit, des baulichen Standards der Universitätsstadt Tübingen und der Wirtschaftlichkeit (auch in Bezug auf die Folgekosten) entstehen.

Anrechnungsfähig sind die Kosten bis zu den folgenden Kostenobergrenzen:

- Bei Neubau für die erste Gruppe bis zu einer maximalen Höhe von 450.000 Euro.
- Bei Neubau für jede weitere Gruppe bis zu einer maximalen Höhe von 420.000 Euro.
- Bei Neubau für einen Bewegungsraum ab drei Gruppen bis zu einer maximalen Höhe von 100.000 Euro.
- Bei Umbau je Gruppe bis zu einem von der Universitätsstadt Tübingen im Einzelfall festgelegten Betrag.
- Bei Instandsetzungsmaßnahmen einschließlich Sanierung oder Modernisierung des Gebäudes für die Kinderbetreuung bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt 14 Euro je m<sup>2</sup>-Nettogrundfläche je Einrichtung.

Hierzu gehören Baukosten wie sie z.B. in der DIN-Norm 276 Kostengruppe 300 und 400 festgelegt sind.

3.3 In begründeten Einzelfällen kann die Anrechenbarkeit von Kosten abgelehnt werden, insbesondere wenn solche aufgrund grundstücksbezogener Besonderheiten entstehen.

## **V. Bauliche Investitionsmaßnahmen im Außenbereich**

### 1. Zuwendungsfähige Maßnahmen im Außenbereich

Zuwendungsfähig sind folgende Investitionsmaßnahmen im Außenbereich soweit sie erforderlich und angemessen sind:

- Herstellung oder Umgestaltung des Außenspielbereichs (z.B. Bodenmodellierung, Bepflanzung, Zaun, Spielgeräte für den Außenbereich inkl. Fallschutz),
- Instandsetzungsmaßnahmen im Außenbereich über 2.000 Euro,
- Ersatzbeschaffung von Spielgeräten für den Außenbereich

einschließlich der damit verbunden nachgewiesenen Dienstleistungsausgaben bis höchstens 18 % der Investitionsausgaben.

Instandsetzungsmaßnahmen sind betriebsnotwendige oder technisch erforderliche Maßnahmen auch zur Sanierung oder Modernisierung, wenn durch sie bauliche Mängel, die die Weiterführung der Einrichtung in gesundheitlicher oder pädagogischer Hinsicht gefährden, beseitigt werden oder wenn sie zur Erfüllung technischer Vorschriften notwendig sind.

Maßnahmen, die der Wiederherstellung der äußeren Ansehnlichkeit dienen oder aufgrund betrieblich bedingter Abnutzung erforderlich sind (Schönheitsreparaturen und kleinere Instandsetzungsmaßnahmen) sowie Maßnahmen zur Beseitigung von vorsätzlichen oder fahrlässig erbrachter Schäden fallen nicht hierunter.

Unter Spielgeräte für den Außenbereich fallen solche, die mit dem Boden fest verankert sind, wie z.B. Klettergerüste, Sandkästen, Sitzgelegenheiten, Sonnensegel oder Gerätehaus.

### 2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Zuschüsse können nach Maßgabe des Förderzwecks bewilligt werden wenn

- 2.1.1 a) die Universitätsstadt Tübingen den Bedarf der Investitionsmaßnahme in der Bedarfsplanung ausdrücklich anerkannt hat oder
- b) soweit es sich um eine Investitionsmaßnahme für bereits vorhandene Plätze handelt, die Betreuungsplätze zum Zeitpunkt der Antragstellung noch mindestens 5 Jahre in der Bedarfsplanung aufgenommen sind, und

- 2.1.2 die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme unter Berücksichtigung des beantragten Zuschusses gesichert ist und
- 2.1.3 die Finanzierung und Realisierung der Investitionsmaßnahme einvernehmlich mit der Universitätsstadt Tübingen abgestimmt ist und
- 2.1.4 der Zuwendungsempfänger ein gesichertes Nutzungsrecht über 10 Jahre besitzt. Dieses kann z.B. durch Vorlage eines Mietvertrages über den entsprechenden Zeitraum belegt werden.) Liegen die anrechnungsfähigen Kosten unter den Kostenobergrenzen gemäß Ziffer 3 kann sich die Dauer des Nutzungsrechts reduzieren.
- 2.1.5 mit der Realisierung der Investitionsmaßnahme noch nicht begonnen wurde.

### 3. Anrechnungsfähige Kosten - Kostenobergrenzen

- 3.1 Anrechnungsfähige Kosten für die Herstellung oder Umgestaltung des Außenbereichs sind alle Aufwendungen, die hierfür unter Berücksichtigung der Angemessenheit, Zweckmäßigkeit, des baulichen Standards der Universitätsstadt Tübingen und der Wirtschaftlichkeit (auch in Bezug auf die Folgekosten) entstehen bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt 10.000 Euro je Gruppe. Hierzu gehören Baukosten wie sie z.B. in der DIN-Norm 276 Kostengruppe 500 festgelegt sind. In begründeten Einzelfällen kann von der Kostenobergrenze abgewichen werden.
- 3.2 Anrechnungsfähige Kosten bei der Instandsetzung im Außenbereich sind alle Aufwendungen für die betriebsnotwendige Pflege oder Unterhaltung der Freiflächen und Spielgeräte, die im Einzelnen 2.000 Euro übersteigen.
- 3.3 Anrechnungsfähige Kosten für Ersatzbeschaffung von Spielgeräten für den Außenbereich sind der Kaufpreis einschließlich notwendiger Aufwendungen für den Auf- und Einbau der Spielgeräte inkl. Fallschutz.

## **VI. Ausstattungsinvestitionen**

### 1. Zuwendungsfähige Ausstattungsinvestitionen

Zuwendungsfähig sind folgende Betriebsausstattungen soweit sie erforderlich und angemessen sind:

- Erstausrüstung zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen
- Ersatzbeschaffung beweglicher Gegenstände ab einem Wert in Höhe von 2.000 Euro (im Jahr 2011 einmalig ab 1.000 Euro).

### 2. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuschüsse können nach Maßgabe des Förderzwecks bewilligt werden, wenn

- 2.1 die Universitätsstadt Tübingen die Einrichtung in der Bedarfsplanung ausdrücklich anerkannt hat und
- 2.2 der Zuwendungsempfänger ein gesichertes Nutzungsrecht an den Räumen bzw. dem Außenbereich über 10 Jahre besitzt (dieses kann z.B. durch Vorlage eines Mietvertrages über den entsprechenden Zeitraum belegt werden). Liegen die anrechnungsfähigen Kosten unter den Kostenobergrenzen gemäß Ziffer 3 kann sich die Dauer des Nutzungsrechts reduzieren.
- und
- 2.3 die Betriebsausstattung noch nicht angeschafft ist.

### 3. Anrechnungsfähige Kosten - Kostenobergrenzen

Anrechnungsfähige Kosten sind Aufwendungen bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt 35.000 € je Gruppe für:

- die Möblierung der Gruppenräume (z.B. Tische, Stühle, Regale, Schränke),
- Spielgeräte sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterialien in den Gruppen- und Bewegungsräumen,
- Spielteppiche,
- die Möblierung der Schlafräumen inklusive Bettzeug (z.B. Matratzenschrank, Liegematratzen, Bettwäsche),
- Wickeltische (in der Kleinkindbetreuung),
- Küchenutensilien (z.B. Besteck und Geschirr),
- die Möblierung sämtlicher weiterer Räume, wie z.B. Mitarbeiterinnenraum, Büro, Garderoben, Mehrzweckraum, Abstellräume,
- Büroausstattung (z.B. Telefonanlage, EDV-Hard- und -Software),
- Lampen (inkl. Leuchtmittel),
- Reinigungsgeräte (z.B. Staubsauger, Wischwagen), sofern Eigenreinigung geplant ist,
- Waschmaschine, Trockner
- mobile Außenspielsachen (z.B. Sandspielzeug, Fahrzeuge),
- mobile Außensitzgelegenheiten
- Transportwagen für Kinder (z.B. Turtle Kinderbus)

für die Möblierung einer Küche inklusive der erforderlichen Geräte

- bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt 20.000 Euro je Kindertageseinrichtung mit einer täglichen Bereitstellung bis 40 Essen,
- bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt 30.000 Euro je Kindertageseinrichtung mit einer täglichen Bereitstellung von 40 bis 80 Essen,
- bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt 35.000 Euro je Kindertageseinrichtung mit einer täglichen Bereitstellung über 80 Essen.

In begründeten Einzelfällen kann von der Kostenobergrenze abgewichen werden.

## **VII. Zuschusshöhe**

Die Höhe des Zuschusses beträgt je Investitionsmaßnahme einmalig 50 % der anrechnungsfähigen Kosten nach Abzug von eventuellen öffentlichen Zuschüssen Dritter, wie z.B. solchen aus dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“.

Bemessungsgrundlage für die Zuwendungshöhe sind die anrechnungsfähigen Kosten, wie sie sich aus der Kostenschätzung zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zuschuss ergeben. Bei später auftretendem tatsächlichem Minderaufwand wird die Zuschusshöhe korrigiert; der Minderaufwand wird voll berücksichtigt. Später auftretender tatsächlicher Mehraufwand für die jeweilige Investitionsmaßnahme wird grundsätzlich nicht bezuschusst.

Abweichend davon beträgt die Zuschusshöhe für die Ersatzbeschaffung von Spielgeräten für den Außenbereich 100 %, sofern die anrechnungsfähigen Kosten für die Außenspielgeräte je Einrichtung innerhalb von 3 Jahren nicht höher als 3.000 Euro sind.

## **VIII. Verfahren**

### 1. Antrag

Die Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der vollständige Antrag ist spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres vor geplantem Beginn der Investitionsmaßnahme oder der Anschaffung

der Betriebsausstattung bei der Universitätsstadt Tübingen einzureichen. Betragen die anrechnungsfähigen Kosten weniger als 10.000 Euro, kann der Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres gestellt werden.

Dem Antrag sind sämtliche notwendigen Unterlagen beizufügen, aus denen sich eine Beschreibung der Investitionsmaßnahme und eine vollständige und fachlich nachvollziehbare Berechnung der anrechnungsfähigen Kosten durch eine fachlich qualifizierte Person oder einen Fachbetrieb bzw. eine Auflistung der Betriebsausstattung mit Kostenansatz sowie die Erfüllung der Zuschussvoraussetzungen ergeben. Der Antragsteller hat auf Anfrage weitere Unterlagen vorzulegen.

## 2. Bewilligung

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht. Die Universitätsstadt Tübingen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und unter Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Haushalt der Universitätsstadt Tübingen. Ab einem Zuschussbetrag in Höhe von 50.000 Euro entscheidet der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen über die Bewilligung des Zuschusses. Mit dem Zuschussempfänger wird ein Zuschussvertrag geschlossen.

## 3. Mindestinhalt der Zuschussverträge

Der Zuschussvertrag enthält mindestens folgende Bestimmungen:

- Bei Baumaßnahmen sind die baurechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Die gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen für die Maßnahme sind vom Zuwendungsempfänger einzuhalten.
- Bestimmungen über den Zeitpunkt bis zu welchem mit dem bezuschussten Vorhaben spätestens begonnen werden muss und über die weiteren Realisierungsschritte in zeitlicher Hinsicht.
- Bestimmungen über den Zeitpunkt ab welchem die bezuschussten Plätze nach Abschluss der Investitionen in Betrieb zu nehmen sind. Die Bedarfsplanung ist dabei zu berücksichtigen.
- Regelungen über den Auszahlungszeitpunkt des städtischen Zuschusses sowie ggf. über Abschlagszahlungen.
- In einem Zuschussvertrag für den Kauf eines Grundstücks oder Gebäudeteils eine Regelung, dass der Zuschuss erst ausbezahlt wird, wenn der Zuschussempfänger einen wirksamen vertraglichen Anspruch auf Eigentumserwerb besitzt, der im Grundbuch durch eine Auflassungsvormerkung gesichert ist; den Eigentumsübergang dürfen keine anderen im Rang vor- oder gleichstehende Rechte behindern. Die Sicherung muss sich auf den Insolvenzfall des Eigentümers erstrecken.
- Spätestens 9 Monate nach Abschluss der Investitionsmaßnahme ist der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Kindertagesbetreuung, ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis sind die Kostenfeststellung beizufügen und auf Anforderung sämtliche Rechnungen vorzulegen, die dem Zuschuss zugrunde liegen. Aufbewahrungsfristen sind zu regeln.

- Bestimmungen über das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Universitätsstadt Tübingen.
- Die Universitätsstadt Tübingen kann den Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, wenn
  - a) mit der bezuschussten Maßnahme nicht zum vereinbarten Zeitpunkt begonnen wird,

- b) die bezuschusste Maßnahme entgegen den Planungen abgebrochen oder beendet bzw. unterbrochen und trotz Aufforderung durch die Universitätsstadt Tübingen nicht fortgesetzt wird,
- c) die Plätze nicht entsprechend der Vereinbarung in Betrieb genommen wurden,
- d) bei Kauf eines Grundstücks oder Gebäudeteils der Zuwendungsempfänger das Eigentum innerhalb von einem Jahr ab Kaufvertragsschluss nicht erwirbt oder nach Erwerb innerhalb von 25 Jahren wieder aufgibt,
- e) der Betrieb als Kindertageseinrichtung innerhalb des im Rahmen der Zuwendungsvoraussetzungen geforderten Nutzungsrechts aufgegeben wird,
- f) der Verwendungsnachweis nicht frist- und formgerecht eingegangen ist,
- g) der Zuschuss entgegen dem im Vertrag festgelegten Zweck verwendet wurde,
- h) sich die anrechnungsfähigen und bezuschussten Kosten verringern.

Die Universitätsstadt Tübingen kann vom Zuwendungsempfänger zur Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche Sicherheitsleistungen dinglicher oder gleichwertiger Art verlangen. Wird der Rückzahlungsanspruch durch eine Grundschuld oder Hypothek abgesichert, dürfen dieser nur solche anderen Grundpfandrechte im Rang vor- oder gleichstehen, die ebenfalls der Finanzierung der Investitionsmaßnahme dienen. Die Auszahlung des Zuschusses oder von Abschlagszahlungen erfolgt erst, wenn der Universitätsstadt Tübingen die Sicherheiten, z.B. Bankbürgschaft oder Auszug aus dem Grundbuch, vorliegen. Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts wird von einer Sicherheitsleistung abgesehen, soweit ihnen öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Wird der Zuschuss wegen Betriebsaufgabe zurückgefordert, ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Zuschussbetrag zurückzuzahlen. Der Zuschuss wird jährlich im Verhältnis zur geforderten Nutzungsdauer abgeschrieben. Zur Rückzahlung ist der Zuwendungsempfänger nicht verpflichtet, wenn er die Betriebsaufgabe nicht zu vertreten hat.

## **IX. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum ... in Kraft.

Tübingen, den





**Alternative Richtlinie der Universitätsstadt Tübingen für die Gewährung von Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung von Betriebsausstattungen für kleine freigemeinnützige Trägern von Kindertageseinrichtungen**

**I. Förderziel**

Ziel dieser Richtlinie ist, kleine freigemeinnützige Träger von Kindertageseinrichtungen, die keine Eigenanteile aufbringen können, beim Ausbau der bedarfsgerechten Kinderbetreuung für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt finanziell zu unterstützen. Diesen Trägern soll deshalb eine eigenständige alternative Förderrichtlinie angeboten werden.

**II. Förderzweck**

Im Rahmen der Bedarfsplanung für Kinderbetreuung wird es erforderlich sein, für Kinder, die in Tübingen wohnen, zusätzliche Betreuungsplätze zu schaffen oder vorhandene Plätze zu erhalten. Dem entsprechend sollen auch Investitionsmaßnahmen durch kleine freigemeinnützige Träger von Kindertageseinrichtungen gefördert werden, ohne dass sie einen Eigenanteil hierfür aufbringen müssen.

**III. Zuschussempfänger**

Zuschüsse nach dieser Richtlinie können an gemeinnützige Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bewilligt werden, die keine großen freigemeinnützigen Träger sind.\*

**IV. Keine Bezuschussung für Bauliche Investitionsmaßnahmen**

Nicht bezuschusst werden bauliche Investitionsmaßnahmen wie:

- Kauf eines Grundstücks oder von Teileigentum an einem Gebäude zur Nutzung für die Kindertagesbetreuung
- Neubau einer Kindertageseinrichtung,
- Umbau eines bestehenden Gebäudes in eine Kindertageseinrichtung
- Instandsetzungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen

einschließlich damit verbundener Umzugsmaßnahmen, Raumanmietung oder vorübergehender Ersatzraumausgaben und Dienstleistungsausgaben.

Neubau ist die erstmalige Erstellung eines Gebäudes oder eines zusätzlichen Gebäudeteils zur ausschließlichen Nutzung als Kindertageseinrichtung.

---

\* Gemäß der Definition in der Vorlage 186c/2011 gelten in Tübingen als große freigemeinnützige Träger von Kindertageseinrichtungen, solche Träger, die eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII haben und die Eigenmittel für den Betrieb der Einrichtung einsetzen können, die nicht aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtung generiert werden, wie z.B. Eigenmittel aus Steuern, Kirchensteuern, Einkünfte aus gewerblicher Nutzung oder Ähnliches.

Umbaumaßnahmen sind betriebsnotwendige oder technisch erforderliche Maßnahmen zur Schaffung von neuen Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen.

Instandsetzungsmaßnahmen sind betriebsnotwendige oder technisch erforderliche Maßnahmen auch zur Sanierung oder Modernisierung, wenn durch sie bauliche Mängel, die die Weiterführung der Einrichtung in gesundheitlicher, feuerpolizeilicher oder pädagogischer Hinsicht gefährden, beseitigt werden oder wenn sie zur Erfüllung technischer Vorschriften notwendig sind oder der Energieeinsparung dienen, soweit sie vor dem Hintergrund des Gebäudewertes nicht unwirtschaftlich sind.

## **Zuschussfähige Investitionen:**

### **V. Bauliche Investitionsmaßnahmen im Außenbereich**

#### 1. Zuwendungsfähige Maßnahmen im Außenbereich

Zuwendungsfähig sind folgende Investitionsmaßnahmen im Außenbereich soweit sie erforderlich und angemessen sind:

- Herstellung oder Umgestaltung des Außenspielbereichs (z.B. Bodenmodellierung, Bepflanzung, Zaun, Spielgeräte für den Außenbereich inkl. Fallschutz),
- Instandsetzungsmaßnahmen im Außenbereich über 2.000 Euro,
- Ersatzbeschaffung von Spielgeräten für den Außenbereich einschließlich der damit verbunden nachgewiesenen Dienstleistungsausgaben bis höchstens 18 % der Investitionsausgaben.

Instandsetzungsmaßnahmen sind betriebsnotwendige oder technisch erforderliche Maßnahmen auch zur Sanierung oder Modernisierung, wenn durch sie bauliche Mängel, die die Weiterführung der Einrichtung in gesundheitlicher oder pädagogischer Hinsicht gefährden, beseitigt werden oder wenn sie zur Erfüllung technischer Vorschriften notwendig sind.

Maßnahmen, die der Wiederherstellung der äußeren Ansehnlichkeit dienen oder aufgrund betrieblich bedingter Abnutzung erforderlich sind (Schönheitsreparaturen und kleinere Instandsetzungsmaßnahmen) sowie Maßnahmen zur Beseitigung von vorsätzlichen oder fahrlässig erbrachter Schäden fallen nicht hierunter.

Unter Spielgeräte für den Außenbereich fallen solche, die mit dem Boden fest verankert sind, wie z.B. Klettergerüste, Sandkästen, Sitzgelegenheiten, Sonnensegel oder Gerätehaus.

#### 2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Zuschüsse können nach Maßgabe des Förderzwecks bewilligt werden wenn
  - 2.1.1 a) die Universitätsstadt Tübingen den Bedarf der Investitionsmaßnahme in der Bedarfsplanung ausdrücklich anerkannt hat oder  
b) soweit es sich um eine Investitionsmaßnahme für bereits vorhandene Plätze handelt, die Betreuungsplätze zum Zeitpunkt der Antragstellung noch mindestens 5 Jahre in der Bedarfsplanung aufgenommen sind, und
  - 2.1.2 die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme unter Berücksichtigung des beantragten Zuschusses gesichert ist und
  - 2.1.3 die Finanzierung und Realisierung der Investitionsmaßnahme einvernehmlich mit der Universitätsstadt Tübingen abgestimmt ist und

2.1.4 der Zuwendungsempfänger ein gesichertes Nutzungsrecht über 10 Jahre besitzt.  
Dieses kann z.B. durch Vorlage eines Mietvertrages über den entsprechenden Zeitraum belegt werden.) Liegen die anrechnungsfähigen Kosten unter den Kostenobergrenzen gemäß Ziffer 3 kann sich die Dauer des Nutzungsrechts reduzieren.

2.1.5 mit der Realisierung der Investitionsmaßnahme noch nicht begonnen wurde.

### 3. Anrechnungsfähige Kosten - Kostenobergrenzen

3.1 Anrechnungsfähige Kosten für die Herstellung oder Umgestaltung des Außenbereichs sind alle Aufwendungen, die hierfür unter Berücksichtigung der Angemessenheit, Zweckmäßigkeit, des baulichen Standards der Universitätsstadt Tübingen und der Wirtschaftlichkeit (auch in Bezug auf die Folgekosten) entstehen bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt 10.000 Euro je Gruppe. Hierzu gehören Baukosten wie sie z.B. in der DIN-Norm 276 Kostengruppe 500 festgelegt sind. In begründeten Einzelfällen kann von der Kostenobergrenze abgewichen werden.

3.2 Anrechnungsfähige Kosten bei der Instandsetzung im Außenbereich sind alle Aufwendungen für die betriebsnotwendige Pflege oder Unterhaltung der Freiflächen und Spielgeräte, die im Einzelnen 2.000 Euro übersteigen.

3.3 Anrechnungsfähige Kosten für Ersatzbeschaffung von Spielgeräten für den Außenbereich sind der Kaufpreis einschließlich notwendiger Aufwendungen für den Auf- und Einbau der Spielgeräte inkl. Fallschutz.

## **VI. Ausstattungsinvestitionen**

### 1. Zuwendungsfähige Ausstattungsinvestitionen

Zuwendungsfähig sind folgende Betriebsausstattungen soweit sie erforderlich und angemessen sind:

- Erstausrüstung zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen
- Ersatzbeschaffung beweglicher Gegenstände ab einem Wert in Höhe von 2.000 Euro.

### 2. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuschüsse können nach Maßgabe des Förderzwecks bewilligt werden, wenn

- 2.1 die Universitätsstadt Tübingen die Einrichtung in der Bedarfsplanung ausdrücklich anerkannt hat und
- 2.2 der Zuwendungsempfänger ein gesichertes Nutzungsrecht an den Räumen bzw. dem Außenbereich über 10 Jahre besitzt (dieses kann z.B. durch Vorlage eines Mietvertrages über den entsprechenden Zeitraum belegt werden) Liegen die anrechnungsfähigen Kosten unter den Kostenobergrenzen gemäß Ziffer 3 kann sich die Dauer des Nutzungsrechts reduzieren.  
und
- 2.3 die Betriebsausstattung noch nicht angeschafft ist.

### 3. Anrechnungsfähige Kosten - Kostenobergrenzen

Anrechnungsfähige Kosten sind Aufwendungen bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt 35.000 € je Gruppe für:

- die Möblierung der Gruppenräume (z.B. Tische, Stühle, Regale, Schränke),
- Spielgeräte sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterialien in den Gruppen- und Bewegungsräumen,
- Spielteppiche,
- die Möblierung der Schlafräumen inklusive Bettzeug (z.B. Matratzenschrank, Liegematratzen, Bettwäsche),

- Wickeltische (in der Kleinkindbetreuung),
- Küchenutensilien (z.B. Besteck und Geschirr),
- die Möblierung sämtlicher weiterer Räume, wie z.B. Mitarbeiterinnenraum, Büro, Garderoben, Mehrzweckraum, Abstellräume,
- Büroausstattung (z.B. Telefonanlage, EDV-Hard- und -Software),
- Lampen (inkl. Leuchtmittel),
- Reinigungsgeräte (z.B. Staubsauger, Wischwagen), sofern Eigenreinigung geplant ist,
- Waschmaschine, Trockner
- mobile Außenspielsachen (z.B. Sandspielzeug, Fahrzeuge),
- mobile Außensitzgelegenheiten
- Transportwagen für Kinder (z.B. Turtle Kinderbus)

## **VII. Zuschusshöhe**

Die Höhe des Zuschusses beträgt je Investitionsmaßnahme einmalig 100 % der anrechnungsfähigen Kosten nach Abzug von eventuellen öffentlichen Zuschüssen Dritter, wie z.B. solchen aus dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“.

Bemessungsgrundlage für die Zuwendungshöhe sind die anrechnungsfähigen Kosten, wie sie sich aus der Kostenschätzung zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zuschuss ergeben. Bei später auftretendem tatsächlichem Minderaufwand wird die Zuschusshöhe korrigiert; der Minderaufwand wird voll berücksichtigt. Später auftretender tatsächlicher Mehraufwand für die jeweilige Investitionsmaßnahme wird grundsätzlich nicht bezuschusst.

## **VIII. Verfahren**

### 1. Antrag

Die Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der vollständige Antrag ist spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres vor geplantem Beginn der Investitionsmaßnahme oder der Anschaffung der Betriebsausstattung bei der Universitätsstadt Tübingen einzureichen. Betragen die anrechnungsfähigen Kosten weniger als 10.000 Euro, kann der Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres gestellt werden.

Dem Antrag sind sämtliche notwendigen Unterlagen beizufügen, aus denen sich eine Beschreibung der Investitionsmaßnahme und eine vollständige und fachlich nachvollziehbare Berechnung der anrechnungsfähigen Kosten durch eine fachlich qualifizierte Person oder einen Fachbetrieb bzw. eine Auflistung der Betriebsausstattung mit Kostenansatz sowie die Erfüllung der Zuschussvoraussetzungen ergeben. Der Antragsteller hat auf Anfrage weitere Unterlagen vorzulegen.

### 2. Bewilligung

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht. Die Universitätsstadt Tübingen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und unter Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Haushalt der Universitätsstadt Tübingen. Ab einem Zuschussbetrag in Höhe von 50.000 Euro entscheidet der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen über die Bewilligung des Zuschusses. Mit dem Zuschussempfänger wird ein Zuschussvertrag geschlossen.

### 3. Mindestinhalt der Zuschussverträge

Der Zuschussvertrag enthält mindestens folgende Bestimmungen:

- Bei Baumaßnahmen sind die baurechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Die gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen für die Maßnahme sind vom Zuwendungsempfänger einzuhalten.

- Bestimmungen über den Zeitpunkt bis zu welchem mit dem bezuschussten Vorhaben spätestens begonnen werden muss und über die weiteren Realisierungsschritte in zeitlicher Hinsicht.
- Bestimmungen über den Zeitpunkt ab welchem die bezuschussten Plätze nach Abschluss der Investitionen in Betrieb zu nehmen sind. Die Bedarfsplanung ist dabei zu berücksichtigen.
- Regelungen über den Auszahlungszeitpunkt des städtischen Zuschusses sowie ggf. über Abschlagszahlungen.
- Spätestens 9 Monate nach Abschluss der Investitionsmaßnahme ist der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Kindertagesbetreuung, ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis sind die Kostenfeststellung beizufügen und auf Anforderung sämtliche Rechnungen vorzulegen, die dem Zuschuss zugrunde liegen. Aufbewahrungsfristen sind zu regeln.

- Bestimmungen über das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Universitätsstadt Tübingen.
- Die Universitätsstadt Tübingen kann den Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, wenn
  - a) mit der bezuschussten Maßnahme nicht zum vereinbarten Zeitpunkt begonnen wird,
  - b) die bezuschusste Maßnahme entgegen den Planungen abgebrochen oder beendet bzw. unterbrochen und trotz Aufforderung durch die Universitätsstadt Tübingen nicht fortgesetzt wird,
  - c) die Plätze nicht entsprechend der Vereinbarung in Betrieb genommen wurden,
  - d) der Betrieb als Kindertageseinrichtung innerhalb des im Rahmen der Zuwendungsvoraussetzungen geforderten Nutzungsrechts aufgegeben wird,
  - e) der Verwendungsnachweis nicht frist- und formgerecht eingegangen ist,
  - f) der Zuschuss entgegen dem im Vertrag festgelegten Zweck verwendet wurde,
  - g) sich die anrechnungsfähigen und bezuschussten Kosten verringern.

Die Universitätsstadt Tübingen kann vom Zuwendungsempfänger zur Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche Sicherheitsleistungen dinglicher oder gleichwertiger Art verlangen. Wird der Rückzahlungsanspruch durch eine Grundschuld oder Hypothek abgesichert, dürfen dieser nur solche anderen Grundpfandrechte im Rang vor- oder gleichstehen, die ebenfalls der Finanzierung der Investitionsmaßnahme dienen. Die Auszahlung des Zuschusses oder von Abschlagszahlungen erfolgt erst, wenn der Universitätsstadt Tübingen die Sicherheiten, z.B. Bankbürgschaft oder Auszug aus dem Grundbuch, vorliegen. Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts wird von einer Sicherheitsleistung abgesehen, soweit ihnen öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Wird der Zuschuss wegen Betriebsaufgabe zurückgefordert, ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Zuschussbetrag zurückzuzahlen. Der Zuschuss wird jährlich im Verhältnis zur geforderten Nutzungsdauer abgeschrieben. Zur Rückzahlung ist der Zuwendungsempfänger nicht verpflichtet, wenn er die Betriebsaufgabe nicht zu vertreten hat.

## **IX. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum ... in Kraft.

Tübingen, den